

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39  
Telex: 8 86 846 ppbn d  
Telefax: 21 06 64

## Inhalt

Dr. Marliese Dobberthien MdB zum Umgang der Gesellschaft mit Frauen, die in einer Ausnahmesituation gewalttätig werden: Wenn Mütter töten. (Teil I)

Seite 1

Dokumentation:  
Dieter Schinzel MdEP würdigte die "Frauen in Schwarz" anlässlich deren Auszeichnung mit dem Aachener Friedenspreis: Hoffnung für den Frieden.

Seite 5

46. Jahrgang / 173

10. September 1991

### Wenn Mütter töten (Teil I)

Zum Umgang der Gesellschaft mit Frauen, die in einer Ausnahmesituation gewalttätig werden

Von Dr. Marliese Dobberthien MdB

Wenn über Frauen wegen Mordes gerichtet wird, gilt ihre Tat meist als besonders verabscheuungswürdig und wird entsprechend streng bestraft (vgl. Ilka Junger, Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal Heimtücke, In: Streit 2/84, S. 35 ff).

Die Kriminalstatistik weist zwar zehnmal mehr Männer als Frauen als Gewalttäter aus. Der Anteil der Frauen an der Gesamtkriminalität liegt bei bestimmten Deliktgruppen, zum Beispiel den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 14,4 Prozent denjenigen gegen das Leben mit 6,9 Prozent und bei sogenannten gemeingefährlichen Straftaten sogar mit nur 4,6 Prozent noch weit unter dem Gesamtanteil an den von Frauen begangenen Delikten (vgl. Elisabeth Trube-Becker, Die Frau als Täter und Opfer von Gewaltdelikten aus rechtsmedizinischer Sicht, In: Gerechtigkeit für Frauen, Beiträge zur soziologischen, psychologischen und kriminologischen Problematik, hrsg. von Gustav Nass; Wiesbaden; 1982, S. 23 ff) Dagegen sind Frauen viel häufiger Opfer männlicher Gewalt als ihrerseits Täterinnen. Auf eine wegen eines Tötungsdeliktes verurteilte Frau kommen zwölf weibliche Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes eines Mannes (vgl. Dagmar Oberlies, Auf der Suche nach dem Frauenbonus, In: Streit 4/89, S. 135 ff).

Bei der Verurteilung von Frauen aufgrund von Tötungsdelikten werden ihnen viel häufiger besonders negativ bewertete Handlungsweisen angelastet, wie zum Beispiel Hinterlist, Heimtücke und Vorsatz. Seltener spielen dagegen Affekte und verminderte Steuerungsfähigkeit eine Rolle. Und auch als Opfer werden sie für die Tat nicht selten mitverantwortlich gemacht. Nicht nur in Vergewaltigungsprozessen wird der männliche Täter über negative Verhaltens- und Persönlichkeitsbeschreibung des (weiblichen) Opfers entlastet, sondern auch bei "normalen" Gewaltdelikten (ebd., S. 138).

Sind Frauen als Täterinnen etwa grausamer als Männer? Die Kriminologie hat kluge Erklärungen gefunden (vgl. auch Günter Heine, Mordmerkmale, Diss., Freiburg 1987).

Verlag, Redaktion und Druck:  
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH  
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217  
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.  
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50  
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Verwendeter Ökopapier  
aus 100% Recyclingmaterial  
Recyclingpapier



Der Mangel an körperlicher Kraft im Vergleich zum Mann erfordert ein Verhalten, das die offene körperliche Konfrontation tunlichst vermeidet, zumindest dann, wenn das Opfer ein körperlich stärkerer Mann ist.

Nicht die körperliche Auseinandersetzung spielt also eine Rolle, sondern der verdeckte Angriff, der nur dann Erfolg verspricht, wenn der Angegriffene sich abgewendet hat, überrascht der Überlistet wird. So greifen Frauen denn zum Gift im Essen oder im Getränk, zur Axt, sie greifen das Opfer von hinten und im Schlaf an, manchmal planvoll, gut vorbereitet und perfekt ausgeführt.

Und wenn Frauen jemanden angreifen, sind es überwiegend Männer aus ihrem sozialen Nahbereich. Opfer ist nicht der fremde Mann, sondern jener, zu dem sie in einer höchst persönlichen Beziehung gestanden haben. In 78,5 Prozent aller Fälle von weiblichen Tötungsdelikten sind die Opfer der Ehemann oder der Geliebte der Frau. Drei von fünf dieser Frauen wurden zuvor, manchmal über Jahre hinweg, vom Opfer mißhandelt.

Selten nur töten Frauen ihnen unbekannte, völlig fremde Menschen. Sie überfallen und töten auch fast nie im einsamen Wald, in der Dunkelheit, sie lauern niemandem mit Tötungsabsicht auf, sie bringen kaum einen Fremden um, und sie töten selten, um ein anderes Verbrechen zu vertuschen, wie zum Beispiel ein Vergewaltiger.

Dennoch wird Frauen bei Mordverurteilungen "Heimtücke" weitaus häufiger angelastet als Männern. 75 Prozent der Mordverurteilungen von Frauen beruhen auf dem Merkmal der Heimtücke; bei Männern sind es nur 24 Prozent (ebd., S. 141).

Weit weniger als Männer können Frauen auf Verständnis für ihre Tat hoffen, auch dann nicht, wenn jahrelange Mißhandlungen und Quälereien durch ihr Opfer ihrer Tat vorausgingen. Der Mann hingegen kann bei seiner Tat, wenn die Frau sein Opfer ist, sehr wohl nach der Maxime "blame the victim" auf Verständnis und damit Entlastung hoffen (vgl. Oberlies, a.a.O., S. 138).

Frauenverachtung offenbart sich aber nicht nur durch Strenge und Verständnislosigkeit. Sie kann sich auch in Form paternalistischer Bewertung mit Milde und Gnädigkeit äußern.

Im Kontrast zur Härte der Strafe bei Tötungsdelikten von Frauen sowie dem Mangel an Verständnis für die weibliche Täterin steht ein Strafrechtsparagraf, dessen Existenz heute ungläubig bestaunt wird: Der Paragraph 217 StGB.

Er besagt, daß seine Mutter, die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, eine sogenannte strafrechtliche Privilegierung genießt unter der Voraussetzung, daß ihr Kind nicht ehelich ist.

In Paragraph 217 StGB kommt das anderweitig vermißte Verständnis für die Verzweiflung, Not und möglicherweise auch Kurzschlußreaktion der unverheirateten Mutter zum Ausdruck, die sich einem Kind nicht gewachsen fühlt und es tötet.

Auf gleiches Verständnis kann die Mutter eines ehelichen Kindes nicht rechnen, zumindest nicht bei der Normierung der Strafzumessung. Tötet die Mutter ihr eheliches Kind in oder gleich nach der Geburt, unterliegt sie dem strengeren Strafrahmen der Paragraphen 211, 212 StGB.

In Schriften und Rechtsprechung wird die geringere Bestrafung als strafrechtliche "Privilegierung" gewertet. Ob die Begrifflichkeit mit dem Ausdruck der "Privilegierung" im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt überhaupt angebracht ist, mag bezweifelt werden.

Materiell wird diese strafrechtliche Privilegierung mit der seelischen Verzweiflungslage der außerehelich Gebärenden sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Notlage in Verbindung mit einem "spezifischen, durch die Geburt als solcher, ausgelösten Erregungszustand" begründet (vgl. auch Eberhard Wahle, Zur Privilegierung der Kindstötung; In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 1967, S. 542).

Die Ausnahmesituation wird auch dann anerkannt, wenn einzelne Umstände wie die Notlage

oder der vermutete Erregungszustand, fehlen. Ein Nachweis, daß die Nichtehelichkeit des Kindes das Handeln der Mutter bestimmt oder beeinflußt hat, ist nicht erforderlich, ebensowenig wie der Nachweis eines tatsächlichen Erregungszustandes (vgl. auch Schönke/Schröder-Eser, 23. Auflage, RN 8, S. 1432).

Der durch den Paragraphen 217 privilegierte Tatbestand mit seiner milderen Strafzumessung gilt im übrigen auch dann, wenn die Mutter irrtümlich ihr eheliches Kind für unehelich hielt. Der umgekehrte Irrtum allerdings löst die härtere Strafzumessung aus.

In der Strafrechtsgeschichte wurde die Tötung des eigenen, nichtehelichen Kindes nicht immer so milde bewertet.

Im Römischen Recht als parricidium (Mord) gesehen, war die Beurteilung im Deutschen Recht des Mittelalters uneinheitlich. Im frühmittelalterlichen Recht erschien die Kindstötung gegenüber sonstigen Tötungen in milderem Licht, weil das neugeborene und ungetaufte Kind noch nicht als voll rechtsfähig galt. Unter Einfluß des kanonischen Rechts, das die Tötung des Ungetauften für besonders verwerflich hielt, weil dieses nicht mehr die ewige Seligkeit erreichen kann, wertete das Recht des Spätmittelalters die Kindstötung als besonders schweren Fall der Tötung. Strafe war das Lebendig-Begraben oder Pfählen. Die peinliche Gerichtsordnung Karl V (1532) gebietet in Artikel 131 des Constitutio Criminalis Carolina (CCC), daß "der Kindtöter lebendig zu begraben oder zu pfählen sei. Das Rädern war bei Frauen verpönt; als Milderung kam das Ertränken in Betracht. Später wurde sogar die Verheimlichung der außerehelichen Schwangerschaft unter Strafe gestellt. Dagegen: Wer Menschen durch Eroberung oder Raubzüge in den Tod führte, brauchte keineswegs mit der Todesstrafe zu rechnen.

Das Zeitalter der Aufklärung brachte die entscheidende Wende in der strafrechtlichen Bewertung der Kindstötung. Im Hinblick auf die Lage der unehelichen Mutter, die durch Geburt des Kindes Not, Schande und seelische Erregung erleiden würde, wird Strafminderung, teilweise sogar Strafflosigkeit gefordert. Denn gemäß dem Zeitgeist erhält die Verhütung eines Verbrechens Vorrang vor der Bestrafung. Im Jahre 1765 erließ Friedrich der Große das bahnbrechende "Edikt wider dem Mord neugeborener Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft". Leitgedanke der Aufklärung war es, daß die Strafe für Kindstötung so lange nicht als gerecht gelten könne, als der Staat nicht alles in seiner Macht stehende getan habe, das Verbrechen zu verhindern. Doch die Partikulargesetzgebung ging auf die Vorschläge der breit geführten Diskussion um die Kindstötung nicht ein.

Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (ALR) steht zwar unter dem Einfluß der Naturrechtslehre und der Aufklärung, verharrt aber bei der Todesstrafe. Doch eine weniger strenge Bestrafung der Mutter deutet sich an, wenn die Tötung des unehelichen Kindes geringfügig milder bestraft wird als die des ehelichen. Sie erlitt nämlich "nur" die Todesstrafe durch das Schwert und nicht, wie bei der Tötung des ehelichen Kindes, die Todesstrafe durch das grausamere Rad. Insofern zeichnet sich ab, daß die Strafe des Schwertes bereits eine wesentliche "Privilegierung" bedeutet.

Erst das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813 brachte den Durchbruch. Es beseitigte die Todesstrafe und setzte eine Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit fest. Der Kindsmord war zum "privilegierten Delikt" geworden (vgl. auch Klaus Kastner, Der Kindsmord: Historische, rechtliche und literarische Aspekte; IN: NJW 1991, Heft 23, S. 1445). Andere Partikulargesetzgebungen folgten: Württemberg 1839, Hannover 1840, Hessen 1841, Baden 1845. Preußen ersetzte 1851 die Vorschrift des Preußischen Allgemeinen Landrechts durch das "Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten", die Grundlage der heutigen Strafbestimmungen. In Paragraph 180 heißt es dort, daß

eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis 20 Jahren bestraft (wird).

Die mildere Bestrafung der unehelichen Mutter wurde damit begründet, daß durch den Akt der

Geburt ihre Zurechnungsfähigkeit gemindert sei. Darum gelte auch - ohne Berücksichtigung des Einzelfalls - stets die Strafmilderung. Die Tat, auch wenn sie ohne Furcht vor Schande und ohne wirtschaftliche Not verübt wurde, war also stets strafrechtlich privilegiert.

Das StGB für den Norddeutschen Bund von 1870 hat in Paragraph 217 den Wortlaut des Preußischen Strafgesetzbuches übernommen. Nur das Strafmaß wurde abgemildert: Es lag bei Zuchthaus nicht unter drei Jahren, bei mildernden Umständen mindestens bei zwei Jahren.

Als am 15. Mai 1871 das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes in Reichsstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich überging, wurde der Begriff des "Kindermordes" erstmals aufgegeben. Das Delikt der Kindstötung wurde dadurch allerdings nicht berührt.

Sachlich besteht die Vorschrift des Paragraphen 217 StGB unverändert seit 1871 und damit seit 120 Jahren fort. Lediglich der Strafrahmen und die Begrifflichkeit haben sich verändert. Das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz (3. StrRÄndG) von 1953 reduzierte die Mindeststrafe von zwei Jahren bei mildernden Umständen auf sechs Monate. Damit wurde die Strafindrohung dem Paragraphen 213 StGB, dem minderschweren Fall des Totschlages, angeglichen.

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) von 1974 brachte eine sachliche Modernisierung. Der Begriff der "Unehelichkeit" wurde entsprechend der Reform des Nichteheleichenrechts abgeändert in "nichtehelich". Die "mildernden Umstände" hießen von nun an "minderschwere Fälle".

Wie der Überblick über die neuere Gesetzesgeschichte zur Kindstötung zeigt, gilt dieser Tatbestand seit über 100 Jahren unverändert fort, obwohl zwischenzeitlich nicht nur tiefgreifende gesellschaftliche Umbrüche erfolgt sind, sondern sich auch die Stellung der Frau und der nichtehelichen Mutter grundlegend gewandelt hat.

Die erstaunliche Resistenz des Paragraphen 217 StGB gegen zahlreiche Reformbemühungen zeigt sich auch darin, daß zwar Begriffsänderungen vorgenommen wurden, sich aber nicht der Geist der Strafrechtsvorschrift geändert hat.

Die Existenzberechtigung einer Privilegierungsvorschrift für die Tötung eines nichtehelichen Kindes wurde von keinem der amtlichen und den wichtigsten nichtamtlichen Strafrechtsreformentwürfe in Frage gestellt. Die meisten Strafrechtsreformentwürfe wie jene von 1913, 1919, 1925, 1927 und 1930 sowie der Paragraph 100 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Alternativgesetzentwurfes von 1970 verlangten vielmehr die Ausdehnung des Paragraphen 217 StGB auf die Tötung eines ehelichen Kindes.

In all diesen Entwürfen wurde auch nicht die Angemessenheit des Begriffs der Privilegierung im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt in Frage gestellt. Unverändert blieb auch der kurze Privilegierungszeitraum, der sich auf die Phase "in oder gleich nach der Geburt" erstreckt, womit eine Zeitraum bis zu einer halben Stunden nach der Niederkunft gemeint war.

In diesen Befund der Resistenz gegen Änderungen paßt auch, daß der Paragraph 217 StGB nach Angaben des Deutschen Bundestages noch niemals Thema einer Plenardebatte im Bundestag und die Kindstötung auch nicht Gegenstand von kleinen oder großen Anfragen war. Lediglich bei den Sitzungen der großen Strafrechtskommission und deren Unterkommissionen wurde 1958 und 1959 über eine Änderung des Paragraphen 217 StGB diskutiert.

(-/10. September 1991/rs/fr)

\*\*\*\*\*

(Den zweiten Teil und Schluß veröffentlichen wir in unserer morgigen Ausgabe.)

## **DOKUMENTATION**

### **Die "Frauen in Schwarz" schaffen Hoffnung für den Frieden"**

Wir dokumentieren die Laudatio des amtierenden Präsidenten der Deutsch-Arabischen Gesellschaft, Dieter Schinzel MdEP, anlässlich der Verleihung des Aachener Friedenspreises an die "Frauen in Schwarz" am 2. September 1991.

Mit der Verleihung des Aachener Friedenspreises erhalten die "Frauen in Schwarz" als Bestandteil der israelischen Friedensbewegung ihre erste internationale Auszeichnung. Seit 3 1/2 Jahren, mit Beginn des Intifada, kämpfen die "Frauen in Schwarz" gegen die Mauer des Schweigens und die Brutalisierung der Unterdrückungs- und Vertreibungsmaßnahmen gegen das palästinensische Volk. "Stop the occupation" ist die zentrale Aussage ihrer Mahnwache an 30 verschiedenen Orten Israels und dies Woche für Woche. Freitag für Freitag.

Mit Ihrer Aktion bringen die Frauen ihre Überzeugung zum Ausdruck - was wir alle auch in den letzten Monaten und Stunden hautnah erfahren haben - daß Krieg, Gewalt, Unterdrückung und Vertreibung den Völkern keine menschliche Zukunft schaffen, sondern tausendfach Tod und Elend verbreiten.

Unter dem Stichwort "Sicherheit für Israel" versucht die derzeitige israelische Regierung die menschenverachtende Politik gegen das palästinensische Volk zu rechtfertigen. Es ist die Überzeugung der "Frauen in Schwarz", daß es für eine solche Politik keine Rechtfertigung geben kann. Den Palästinensern wird ihr Wasser - und damit ihre Lebensgrundlage - genommen, ihre großen Universitäten sind seit fast vier Jahren geschlossen, eine ganze Studentengeneration wird in Hoffnungslosigkeit gestürzt, eine wirtschaftliche und räumliche Weiterentwicklung der arabischen Städte wird systematisch - durch Enteignung und aggressive Siedlungspolitik - verhindert. Die Palästinenser sollen im wahrsten Sinne des Wortes wirtschaftlich und geistig ausgetrocknet und räumlich stranguliert werden.

In dem Bewußtsein, daß mit jedem Tag, an dem die Besetzung und die Unterdrückungsmaßnahmen anhalten, ein Stück moralischer Qualität der israelischen Gesellschaft zerstört wird, leisten die Frauen aktiven Widerstand.

\*Wir protestieren gegen die Okkupation und die Formen, in denen sie zum Ausdruck kommt:

- Häusersprengungen, Ausweitung von Menschen aus dem Land, administrative Haft, kollektive Strafen, langandauernde Ausgangssperre, Tötung und Blutvergießen.
- Wir haben genug von der Selbstverständlichkeit der Brutalität, der Gewalt, des Stumpfsinnes und der moralischen Abnutzung in der Gesellschaft und von dem hohen wirtschaftlichen Preis, den jeder von uns zu bezahlen hat.

Wir sind Frauen verschiedener politischer Anschauungen, doch der Aufruf "Stoppt die Okkupation" vereint uns. Wir verlangen von unserer Regierung, sofort und unverzüglich Friedensverhandlungen aufzunehmen", so die "Frauen in Schwarz" über sich selbst. Dabei vereint sie das Bewußtsein, daß die anhaltende Besetzung das größte Hindernis auf dem Weg zum Frieden ist.

Uns allen ist klar, daß diejenigen, die so offen gegen diese herrschende Politik vorgehen, nicht nur Zustimmung erfahren, sondern vielfachen aggressiven Anfeindungen ausgesetzt sind und sogar den Stempel der Staatsfeindlichkeit aufgedrückt bekommen. Dies habe ich bei meinem Besuch in Israel vor Ort miterlebt. Trotz dieser Anfeindungen haben die "Frauen in Schwarz" dreieinhalb Jahre ihre Mahnwachen durchgehalten. Auch der Golfkrieg hat sie von ihrem mutigen Einsatz für die Menschlichkeit nicht abgehalten. Für diesen Mut gilt ihnen unser besonderer Dank.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß der Einsatz der "Frauen in Schwarz" und der Einsatz der Friedensbewegung Wirkung auf die öffentliche Meinung in Israel zeigt und immer stärkere Re-

sonanz sowohl in der Bevölkerung als auch in den politischen Parteien findet. Doch der israelische Regierungschef Shamir empfindet den Wunsch nach Frieden anscheinend eher als Gefahr. Für ihn sind die eigenen Prinzipien wichtiger als Volkes Wille. "Sagt mir nicht, was das Volk will. Wir müssen entscheiden. Das Volk ist unter Druck verwirrt", so Shamir im August 1991.

Magdalene Hefaz hat gesagt, der Verein Aachener Friedenspreis habe mit seiner Entscheidung Mut bewiesen. - Ja das hat er. Er hat sich eingemischt. Es ist sein Programm, sich einzumischen durch die Auszeichnung von Menschen, die die Mauer des Schweigens um das Unmenschliche in unseren Gesellschaften brechen. So haben die "Frauen in Schwarz" und die Verantwortlichen für den Aachener Friedenspreis die gleiche Grundhaltung in ihrem Einsatz für eine menschliche Politik. Das hat es den "Frauen in Schwarz" leichter gemacht, den Friedenspreis anzunehmen. Mut gehörte dennoch dazu, einen deutschen Friedenspreis anzunehmen.

Ich will deshalb diese Laudatio nicht abschließen, ohne etwas zu meinem/unserem Verhältnis zu unserer Geschichte, zu Israel und die derzeitige israelische Politik zu sagen. Das tue ich zunächst mit den Worten unseres Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker: "Der Holocaust ist ein Ereignis in der Geschichte, das die Identität der Juden und der Deutschen in ihrem Kern beeinflusst hat und immer beeinflussen wird. Schuld ist, wie Unschuld, persönlich. Schuld oder Unschuld eines ganzen Volkes gibt es nicht. Aber jeder Deutsche trägt die Erbschaft der Geschichte seines Volkes - die Erbschaft der ganzen Geschichte mit ihren hellen und dunklen Kapiteln. Es steht ihm nicht frei, die dunklen Teile auszuschlagen."

Und ich füge hinzu: Millionen Deutsche, und nicht nur Deutsche, haben sich schuldig gemacht, weil sie geschwiegen haben, als sie aufschreiben mußten. Es ist eine Lehre aus diesem bedrückenden Teil der Geschichte, nicht zu schweigen, wenn es um Frieden, Menschenrechte und Demokratie geht. Auch heute kostet das millionenfache Schweigen in der Welt jede Woche tausenden von Menschen ihr Leben, ihre Gesundheit, zerstört ihre Kinder, ihre Jugend, ihre Zukunft. Auch hier gilt: Wer schweigt, macht sich mitschuldig. Wer um Folter, Unterdrückung und Töten weiß und schweigt, foltert mit, unterdrückt mit und tötet mit.

Das gilt auch für jene Medien, die es in den letzten Jahren verstanden haben, der Weltöffentlichkeit die tatsächlichen Verhältnisse in den besetzten Gebieten weitgehend zu verschweigen. Die Tatsache, daß Millionen schweigen, und nur wenige nicht schweigen, zeigt, welchen Mut diejenigen haben, die das Schweigen durchbrechen.

Dazu gehören Sie, die wir heute - menschlich verbunden, mit voller Überzeugung - auszeichnen. Ihre Mahnwachen sind gleichzeitig Mahnung, Aufforderung an uns alle, Licht in das Dunkel von Verelendung, Unterdrückung, Folter, Verfolgung und Vernichtung von Menschen und Völkern zu bringen.

Wenn es um Frieden, Menschenrechte und Demokratie geht, darf es keine Tabus geben. Unsere besondere Verpflichtung gegenüber Israel bedeutet deshalb für uns nicht Schweigen, sondern - ganz im Gegenteil -, sich einmischen für Menschenrechte und Frieden in der Region, für einen israelischen Staat in sicheren Grenzen, aber auch das Recht der Palästinenser, über ihre Entwicklung selbst zu entscheiden.

Das Volk Israel und das palästinensische Volk brauchen Freunde - keine Heuchler. Die Arbeit der israelischen "Frauen in Schwarz" schafft

Hoffnung für Israel  
Hoffnung für das palästinensische Volk  
Hoffnung für den Frieden.

Dafür danke ich Ihnen persönlich, ihrer Organisation, aber auch dem Aachener Friedenspreis für seine Entscheidung.  
(-/10. September 1991/rs/fr)

\*\*\*\*\*